



7/129

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

21. März 1975

Nr. 1421

Die Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen unterbreitet dem Regierungsrat den Strassen- und Baulinienplan sowie die Industriezonenerweiterung bzw. Umetappierung im Gebiet "Leimen" zur Genehmigung.

Grenchen besitzt bereits einen rechtsgültigen allgemeinen Bebauungsplan (Zonenplan), welcher mit RRB Nr. 3807 vom 5. Juli 1963 genehmigt wurde.

Das betroffene Gebiet "Leimen" ist begrenzt durch die Solothurnstrasse im Norden, die Lebernstrasse im Süden, die Gemeindegrenze im Osten und durch die bereits rechtsgültige Industriezone im Westen. Im Zusammenhang mit vorgesehenen Industrieaussiedlungen bemüht sich die Gemeinde einen grösseren Landkomplex in die Industriezone neu einzuzonen sowie einen Teil der bereits rechtsgültigen Industriezone von der 2. in die 1. Bauetappe umzuteilen. Im Gebiet "Leimen" befinden sich gemäss dem allgemeinen Zonenplan bereits kleinere Industriezonen. Durch die vorgesehene Erweiterung werden diese bestehenden Teil-Industriezonen zu einem zusammenhängenden Gebiet zusammengefasst.

Die projektierte neue Strasse bringt die längst fällige, rückwärtige Erschliessung sowohl für bereits bestehende Industrien an der Solothurnstrasse als auch für die neue Industriezone.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 22. Februar bis 23. März 1973. Während der gesetzlichen Frist wurden drei Einsprachen eingereicht, wovon eine zurückgezogen wurde. Die beiden anderen Einsprachen wurden vom Gemeinderat abgewiesen. Ein Weiterzug der Beschwerden an die Gemeindeversammlung erfolgte nicht. In Anwendung von § 15 des kantonalen Baugesetzes genehmigte der Gemeinderat an der Sitzung vom 24. September 1974

den Strassen- und Baulinienplan sowie die Industriezonenerweiterung bzw. Umetappierung im Gebiet "Leimen".

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell sind noch folgende Bemerkungen anzubringen:

Die projektierte Erschliessungsstrasse wurde mit 7,00 m Breite und einseitigem Trottoir von 2,50 m Breite (Nordseite) festgelegt. Der Baulinienabstand beträgt beidseitig der Strasse 6,50 m ab Strassenrand.

Es wird

beschlossen:

1. Der Strassen- und Baulinienplan sowie die Industriezonenerweiterung bzw. Umetappierung von der 2. in die 1. Bauetappe im Gebiet "Leimen" der Einwohnergemeinde der Stadt Grenchen wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit dem vorliegenden in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr: Fr. 100.--

Publikationskosten: Fr. 18.-- (Staatskanzlei Nr. 215) KK
Fr. 118.--

=====

Der Staatsschreiber:

Dr. Max G...

Bau-Departement (2) Gr
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Rechtsdienst des Bau-Departementes
Amt für Raumplanung (3), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt I, 4500 Solothurn, mit 1 gen. Plandossier
Amtschreiberei Lebern, Filiale Grenchen-Bettlach, 2540 Grenchen,
mit 1 gen. Plandossier
Kant. Finanzverwaltung (2)
Sekretariat der Katasterschätzung (2)
Ammannamt der EG der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen
Bauverwaltung der EG der Stadt Grenchen, 2540 Grenchen, mit 6 gen. Plandossiers

Amtsblatt Publikation: Der Strassen- und Baulinienplan sowie die Industriezonenerweiterung bzw. Um-
etappierung von der 2. in die 1. Bauetappe
im Gebiet "Leimen" der Einwohnergemeinde
der Stadt Grenchen wird genehmigt.

11

12

13

14

15

16

17

18

19

20

21

22

23

24

25

26

27

28

29

30

31

32

33

34

35

36

37

38

39

40

41

42

43

44

45

46

47

48

49

50

51

52